

Sammlung

8

2490 058

I ZR 39/51

V e r k ü n d e t
am 10. Juli 1951

■, Just.Sekr.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D ■ Bank, unter der Firma ihrer Zweignieder-
lassung der Rheinisch-Westfälischen Bank Filiale Du ■,
vertreten durch ihren Verwalter,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -
gegen

die Rheinisch-Westfälische Speditionsgesellschaft mbH.,
vertreten durch ihren Geschäftsführer in Du ■, S ■
tor ■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Dr. Birnbach, Schmidt und Dr. Krüger-Lieland

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 30. November 1950 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung auch über die Kosten an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch ein Schreiben vom 27. November 1944 hat die Klägerin die Beklagte ersucht, an die N.V. Eerste Nederlandsche Scheepsverband Mij. in Rotterdam auf ihr Postscheckkonto Nr. 6936 den zur Abdeckung von Miete bestimmten Betrag von 7200 hfl zu überweisen. Die Beklagte hat den Auftrag angenommen und durch ein Schreiben vom 29. November 1944 die Handel-Maatschappij H. Albert de Bary & Co. N.V. in Amsterdam beauftragt, 7.200,20 hfl an die N.V. Eerste Nederlandsche Scheepsverband Mij. in Rotterdam auf ihr Postscheckkonto zu zahlen. Gleichzeitig hat sie die Klägerin mit dem zum Ankauf der holländischen Gulden erforderlichen Betrag von 9.554,67 RM belastet und ihr dies mitgeteilt. Das Schreiben vom 29. November 1944 ist bei der Adressatin H. Albert de B. & Co. N.V. nicht angekommen. Eine von der Klägerin an ihre Gläubigerin gerichtete Mitteilung über die Zahlung vom 27. November 1944 ist unbeantwortet geblieben. Erst im Jahr 1949 hat sich bei Verhandlungen der Klägerin mit ihrer Gläubigerin herausgestellt, daß sie die 7.200,20 hfl nicht bekommen hat.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten, daß sie vorbehaltlich der dazu erforderlichen behördlichen Genehmigung 7.200,20 hfl an die holländische Gläubigerin zahlt, hilfsweise 9.554,67 RM an sie erstattet. Sie ist der Ansicht, daß die Beklagte einen sicheren Weg für die Überweisung der 7.200,20 hfl habe wählen müssen, macht der Beklagten aber auch zum Vorwurf, daß sie den Eingang des Geldes in Holland nicht kontrolliert habe.

- 3 -

Die Beklagte hat der Klägerin am 15. Januar 1949 9.554,67 RM gutgeschrieben und ist der Ansicht, daß sie zu mehr nicht verpflichtet sei.

Das Landgericht in Duisburg hat die Beklagte durch das Urteil vom 16. Juni 1950 unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an die Klägerin 8.933,62 DM zu zahlen. Das Oberlandesgericht in Düsseldorf, 6. Zivilsenat hat durch das Urteil vom 30. November 1950 den in dem Urteil des Landgerichts anerkannten Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In diesem Sinne hat es die Berufung der Beklagten insoweit zurückgewiesen und die Entscheidung über die Berufung im übrigen vorbehalten. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, welche die Abweisung der Klage erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Ob die Klägerin der Beklagten schon deshalb die ungenügende Ausführung des ihr erteilten Überweisungsauftrages hätte vorwerfen können, weil sie nicht den sichersten Weg für die Überweisung des Geldes gewählt hat, hat das Berufungsgericht nicht entschieden. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil zweimal zum Ausdruck gebracht, daß es diese Frage nicht entscheiden wolle. Es braucht deshalb auch nicht erörtert zu werden, ob die Bemerkung im Berufungsurteil, daß die Beklagte den nach ihrem eigenen Vorbringen unsicheren Weg der brieflichen

-4-



Beauftragung einer holländischen Bank gewählt habe, die Verteidigung der Beklagten richtig wiedergibt; denn jedenfalls beruht das Berufungsurteil auf dieser Ausführung nicht. Man muß sich deshalb damit bescheiden, daß das Berufungsgericht diese Frage nicht entschieden hat. Die Klägerin hat allerdings in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, der Postüberweisungsverkehr zwischen Holland und Deutschland habe sich zwischen einer bestimmten deutschen und holländischen Postanstalt abgespielt, die über den Stand der Überweisungen ständig abgerechnet hätten, so daß der Ausfall der Überweisung der 7.200,20 hfl im Falle der Überweisung im Postscheckverkehr nach kurzer Zeit habe auffallen müssen. Aber dieses Vorbringen war neu und konnte deshalb in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden, so daß auch dahingestellt bleiben kann, ob das Berufungsgericht im Falle seiner Berücksichtigung zu einem anderen Urteil über die Zweckmäßigkeit des von der Beklagten gewählten Überweisungsweges gekommen wäre. Die neue Verhandlung des Rechtsstreites wird der Klägerin Gelegenheit geben, ihr Vorbringen zu ergänzen.

Das Berufungsgericht macht der Beklagten in erster Linie zum Vorwurf, daß sie der Klägerin nicht die Mitteilung gemacht habe, die Durchführung des Auftrages auf dem vorgesehenen Wege sei infolge der Kriegereignisse gefährdet. Für diesen Vorwurf hat das Berufungsgericht eine ausreichende Begründung bisher nicht gegeben. Daß der Postverkehr in den letzten Monaten des Jahres 1944 unsicher war, war jedermann und deshalb auch der im

wirtschaftlichen Verkehr tätigen Klägerin bekannt. Nun hatte die Beklagte in ihren Schriftsätzen (S. 7, 11, 12 und 13) allerdings darauf hingewiesen, daß gerade bei dem Briefverkehr mit Holland durch den Streik des Eisenbahnpersonals eine besondere Gefährdung des Postverkehrs eingetreten sei. Aber das Berufungsgericht hat sich die Frage, ob diese Tatsache der Klägerin bekannt gewesen ist und sie deshalb von der Beklagten nicht darauf hingewiesen werden brauchte, nicht vorgelegt. Der Klägerin, als einer in Duisburg tätigen Speditionsfirma, die, wie ihre Zahlungen nach Holland beweisen, gerade zu diesem Lande wirtschaftliche Beziehungen hatte, werden die Verkehrsverhältnisse in Holland nicht unbekannt geblieben sein. Bei dieser Sachlage hätte das Berufungsgericht eine genauere Begründung dafür geben müssen, wenn es der Beklagten die Verpflichtung auferlegen wollte, die Klägerin auf die Unsicherheit des Postverkehrs hinzuweisen.

In zweiter Linie wirft das Berufungsurteil der Beklagten vor, daß sie die Ausführung des der holländischen Bank erteilten Überweisungsauftrages nicht überwacht habe. Auch für diesen Vorwurf hat das Berufungsgericht eine ausreichende Begründung bisher nicht gegeben. Zwar wird der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Haftung der Beklagten für dieses Verschulden durch die Ziffer 25 der Bankbedingungen nicht ausgeschlossen werde, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden können. Ob aber bei der Beklagten nicht nur eine Erschwerung, sondern eine Störung ihres Betriebes vorgelegen hat, wird nur auf Grund einer ein-

8

- 6 -

gehenden Untersuchung aller Umstände, die das Berufungsgericht bisher nicht vorgenommen hat, beurteilt werden können. An und für sich ist es durchaus denkbar, daß die Erschwerung des Betriebes der Beklagten durch die Kriegsereignisse einen solchen Grad erreicht hat, daß man von einer Betriebsstörung sprechen muß. Aber diese Feststellung wird, wie schon bemerkt, nur nach einer genauen Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände getroffen werden können. Aber auch wenn diese Prüfung zu dem Ergebnis führen sollte, daß eine Betriebsstörung nicht vorgelegen hat, bleibt es zweifelhaft, ob es ein Verschulden der Bank bedeutet, daß sie die Überwachung der Ausführung des Überweisungsauftrages verabsäumt und auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt hat. Die Haftung der Bank setzt, auch wenn eine Betriebsstörung nicht vorgelegen hat, ein Verschulden voraus. Die Beklagte macht geltend, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes für sie so erschwert gewesen sei, daß sie nicht alle bei einem ordnungsmäßigen Bankbetrieb erforderlichen Arbeiten habe vornehmen können. Sie zieht nicht in Zweifel, daß zu einem ordnungsgemäßen Betrieb der Bank auch die Überwachung der Ausführung der von der Bank gegebenen Aufträge gehört. Aber sie beruft sich darauf, daß ihr die Erledigung aller erforderlichen Arbeiten infolge der Kriegsereignisse unmöglich gewesen sei. Sie erklärt, (daß sie die ihr von anderen Banken übersandten Mitteilungen nicht habe prüfen können, sondern uncrledigt habe liegen lassen müssen. Dies bedeutete einen ungewöhnlichen Mangel der Geschäftsführung und legt die Frage nahe, ob die Bank ihren Kunden Mit-

teilung machen mußte, wenn sie ihre Pflichten so grob zu vernachlässigen gezwungen war. Das Berufungsgericht ist auf diese Frage nicht eingegangen. Es ist anscheinend der Ansicht, daß die Haftung der Bank schon dann gegeben sei, wenn eine Betriebsstörung verneint werden müsse. Das trifft nicht zu. Die Frage des Verschuldens der Beklagten bedarf in jedem Falle der Prüfung.

Wenn diese Prüfung zu dem Ergebnis führen sollte, daß der Beklagten für die Zeit bis zur Kapitulation ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann, wird weiter zu prüfen sein, ob die Beklagte die unerledigten Arbeiten nach der Kapitulation innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen versucht hat. Das Berufungsgericht hebt in diesem Zusammenhang mit Recht hervor, daß die Beklagte durch das ihr am 17. Juni 1947 zugegangene Rundschreiben Nr 249 der Reichsbankstelle in Düsseldorf erfahren hat, die Abstimmung der Konten mit dem Ausland sei möglich. Aber es spricht sich nicht näher darüber aus, wie die Verhältnisse vor diesem Zeitpunkt gelegen haben, ob und in welchem Umfang schon damals ein Verkehr mit dem Ausland möglich gewesen wäre und ob die Beklagte eine ihr offen stehende Möglichkeit mit der gebotenen Sorgfalt genutzt hat. Aus allen diesen Gründen muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht

zurückverwiesen werden. Die Kostenentscheidung war dem Urteil des Berufungsgerichts vorzubehalten.

Lindenmaier Heiderhain Schmidt Krüger-Kieland

zugleich für den durch
Eurlaubung an der Unter-
zeichnung verhinderten
Bundesrichter Dr. Birnbach